

Der Stadtrat von Zürich an den Gemeinderat

11.03.2020

Motion der SVP-Fraktion betreffend Bestandesgarantie der oberirdischen, öffentlich zugänglichen Parkplätze gemäss dem Stand vom 1. Januar 2018, Ergänzung der Gemeindeordnung, Ablehnung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 4. September 2019 reichte die SVP-Fraktion folgende Motion, GR Nr. 2019/365, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine Weisung vorzulegen, welche die Gemeindeordnung mit der Vorgabe ergänzt, dass die Anzahl oberirdischer, öffentlich zugänglicher Parkplätze auf dem gesamten Stadtgebiet mindestens auf dem Stand vom 1. Januar 2018 erhalten werden soll.

Begründung:

In den letzten Jahren wurden vermehrt Parkplätze in den Quartieren in der blauen Zone abgebaut oder umgenutzt. Auch Parkplätze bei Sportplätzen, Hallenbädern und weiteren öffentlichen Nutzungen kommen zunehmend unter Druck und werden reduziert. Die Bevölkerung in den Quartieren ist jedoch auf diese Parkplätze angewiesen. Auch für das Gewerbe in peripheren Lagen sind ausreichende Parkierungsmöglichkeiten entscheidend. Bei erhöhter Nachfrage nach oberirdischen Parkplätzen soll die Anzahl erhöht werden können.

Nach Art. 90 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachstehenden Gründen ab, die Motion entgegenzunehmen:

Lange war der Strassenraum für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer zu gleichen Teilen nutzbar. Die verstärkte Motorisierung seit den 1950er-Jahren führte zu einer Dominanz des Autos und zu einer Strukturierung des öffentlichen Raums im Sinne der Automobilistinnen und Automobilisten. Seit den 1980er-Jahren sind seitens der Stadt Bestrebungen im Gang, den öffentlichen Strassenraum wieder vermehrt allen Verkehrsteilnehmenden zugänglich zu machen. Strassen, Wege, Plätze und Grünflächen sind in der Stadt ein Gemeingut, das allen Bevölkerungsgruppen gleichermassen zur Verfügung stehen soll. Öffentlicher Raum wird immer knapper, je mehr Menschen in der Stadt wohnen oder zum Arbeiten, Einkaufen und für Freizeitaktivitäten in die Stadt kommen. Die Ansprüche an den Stadtraum sind daher vielfältig. Aktuell kommt dem öffentlichen Verkehr, dem Fuss- und Veloverkehr, den Strassenbäumen oder den Umgestaltungen zugunsten höherer Aufenthaltsqualität ein besonderes Gewicht zu.

Bei der Parkierung auf öffentlichem Grund handelt es sich hauptsächlich um blau markierte Parkfelder für Anwohnerinnen und Anwohner in Wohngebieten (Blaue Zone) sowie weiss markierte Parkfelder in der Innenstadt oder in Quartierzentren für Besucherinnen und Besucher sowie Kundinnen und Kunden. Die Blaue Zone wurde Ende der 1980er-Jahre eingeführt, um in den Wohnquartieren das Parkieren durch Pendlerinnen und Pendler einzuschränken. Damit konnte ein Beitrag zum Lärmschutz, zur Luftreinhaltung und somit zur Erhöhung der Wohnqualität geleistet werden. Seit Inkrafttreten des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) vor über 40 Jahren sind die privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zur Erstellung ihrer erforderlichen Parkplätze (Wohnen, Arbeiten und Kundinnen/Kunden sowie Besucherinnen/Besucher) verpflichtet: gemäss § 242 Abs. 2 PBG hat die Parkierung im Zusammenhang mit einer bestimmten Nutzung grundsätzlich auf Privatgrund zu erfolgen. Entspre-

chend dieser gesetzlichen Vorgabe sind im Zuge von Ersatzneubauten gemäss der Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzverordnung, AS 741.500) Pflichtparkplätze zu erstellen, die den Parkplatzbedarf dieser Bauten grundsätzlich abdecken, so dass deren Benutzerinnen und Benutzer ihre Fahrzeuge ausserhalb des öffentlichen Grunds abstellen können. Parkfelder auf öffentlichem Grund sind daher nur vorgesehen, wenn ein öffentliches Interesse besteht und der Bedarf (noch) nicht auf Privatgrund abgedeckt werden kann. Aus diesem Grund gibt es mehr Strassenparkplätze in den Altbauquartieren und weniger in Neubaugebieten.

Es ist nicht Aufgabe des Gemeinwesens, eine Mindestanzahl an öffentlich zugänglichen Strassenparkplätzen zur Verfügung zu stellen. Der Stadtrat hat daher beschlossen, dass Parkplätze in der Blauen Zone kompensatorisch aufgehoben werden können, wenn im Rahmen der Erstellung privater Parkplätze bei Ersatzneubauten die Nachfrage nach Parkplätzen auf Privatgrund abgedeckt wird und andere Bedürfnisse im Strassenraum vorhanden sind. Diese Massnahme wurde sowohl im Aktionsplan der Strategie «Stadtverkehr 2025» als auch in der Vorlage des Stadtrats zur Revision des kommunalen Richtplans Verkehr verankert. Damit wird die Nutzung frei gewordener Strassenflächen zugunsten anderer Bedürfnisse wie etwa Bäume, Fuss- und Veloverkehr, Grün, Güterumschlag und Anlieferungsflächen ermöglicht. Ein Einfrieren des Bestands an öffentlich zugänglichen Strassenparkplätzen auf dem Stand vom 1. Januar 2018 oder eine Verankerung dieses Bestandes in der Gemeindeordnung würde der städtischen Verkehrsplanung grundlegend zuwiderlaufen und den Handlungsspielraum für die Neugestaltung von Strassen und Plätzen unverhältnismässig stark einschränken.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti